

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Kiel, den 15. Januar

1959

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz über die Kirchensteuerpflicht gemeinnütziger Wohnungsunternehmungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 26. November 1958 (S. 1).

II. Bekanntmachungen.

Fürbittegebet am 1. Februar 1959 (S. 1). — Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 1). — Kollekten im Februar (S. 2). — Neuwahl der Kirchenvorstände und Synoden (S. 2). — Besetzung des Kirchengerichts (S. 3). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Barsbüttel, Propstei Stormarn (S. 3). — Ausfiedler in den Kirchengemeinden (S. 3). — Rückgabe aus der Bibliothek des Predigerseminars Preetz entliehener Bücher (S. 3). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 3). — Stellenausschreibung (S. 4).

III. Personalien (S. 4).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz
über die Kirchensteuerpflicht gemeinnütziger Wohnungsunternehmungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 26. November 1958.

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Einziges Paragraph

Soweit in Kirchengemeinden mit einer älteren Kirchensteuerordnung gemeinnützige Wohnungsunternehmungen bis-

her Kirchensteuerpflichtig waren, entfällt diese Kirchensteuerpflicht mit Wirkung vom 1. April 1959.

Kiel, den 5. Januar 1959.

Das vorstehende von der 20. ordentlichen Landesynode am 26. November 1958 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 17.

Bekanntmachungen

Fürbittegebet am 1. Februar 1959.

Kiel, den 14. Januar 1959.

Gemäß einer Bitte der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland soll in den Gottesdiensten am 1. Februar bei der Fürbitte für die Obrigkeit des 75. Geburtstages des Bundespräsidenten Prof. Dr. Zeuß (31. 1. 1959) gedacht werden. Wir schließen uns dieser Bitte an.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann.

J.-Nr. 165/59/III.

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig

Schleswig, den 2. Januar 1959.

Für das Jahr 1959 kündige ich folgende Visitationen an:

Propstei LERNFÖRDE:

Lütten, Krusendorf, Waabs.

Propstei LIDERSTEDT:

Kogenbüll, Wigwort.

Propstei FLENSBURG:

Fleensburg-St. Petri, Geverssee, Wanderup.

Propstei LUSUM-BREDSTEDT:

Zooge, Pellworm Alte und Neue Kirche.

Propstei NORDANGELN:

Groß- und Klein-Solt, Grundhof, Steinberg-Kirche.

Propstei SCHLESWIG:

Kropp, Treia.

Propstei SÜDANGELN:

Kabenkirchen, Satrup, Thumby-Strupdorf.

Propstei SÜDTONDERN:

Enge, Emmelsbüll, Fahretoft, Keitum/Wenningstedt, List, Rißum, Westerland.

Nähere Anweisungen für die Visitation werden den einzelnen Kirchenvorständen gemäß der Bekanntmachung betreffend bischöfliche Visitationen vom Februar 1948 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 Seite 18) sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Schleswig
D. Wester

J.-Nr. 21 520/58/III/3/D 4.

Kollekten im Februar.

Kiel, den 12. Januar 1959.

Am Sonntag Sexagesimae, 1. Februar, werden die Gemeinden aufgerufen, mit ihrem Opfer den Dienst der Landeskirchlichen Frauenarbeit zu unterstützen. Dieser Dienst (Zentrale in Neumünster) ist für unsere Gemeinden von großer Bedeutung, er umfaßt eine Fülle von dringlichen Aufgaben: Sammlung der Frauen in Frauenhilfe und Mütterkreisen, Verschickung erschöpfter Mütter zur Erholung, Vortragsdienst bei Frauenverbänden, in Landwirtschaftsschulen, auf Tagungen der Akademie, Aufbau von Mütterbildung, Kurse für Hauspflegerinnen, Betreuung von Frauen in den Flüchtlingslagern usw. Daß dieser wichtige und gesegnete Dienst weiter ausgebaut werde, dem dürfen unsere Gaben dienen.

Am Sonntag Estomihi, 8. Februar, gilt unsere Kollekte dem Bau einer Kirche in Kaisdorf (Propstei Plön). Die stetig wachsende, demnächst 4000 Seelen zählende Vorstadtgemeinde Kiels bedarf dringend unserer Hilfe für den Bau eines Gotteshauses. Die vorhandene kleine Kapelle fällt in Kürze dem Neubau der Durchgangsstraße zum Opfer. Pastorat und Friedhofskapelle wurden bereits erstellt, für den Bau des Gotteshauses sind Gemeinde und Propstei auf die Hilfe der gesamten Landeskirche angewiesen. So sollen alle Gemeinden mithelfen, daß hier eine Kirche erstehe, in der Christus geehrt und das lebensschaffende Wort Gottes verkündet werden kann.

Am Sonntag Reminiscere, 22. Februar, wird unser Opfer für die Arbeit der Evangelischen Deutschen Bahnhofskommission erbeten. Auf den Bahnhofen großer Städte mühen sich Tag um Tag Diakonissen und freiwillige Helfer, den Alten, Kranken, Körperbehinderten oder Kindern Hilfsdienste zu leisten. Allein im Bundesgebiet wurden im Jahre 1957 fast 2 Millionen Menschen durch die Helfer der evangelischen Bahnhofskommission betreut, es wurden fast 300 000 Übernachtungen gezählt. Insbesondere kümmert sich die evangelische Bahnhofskommission auch um die vielen Jugendlichen, die heute ohne feste Bleibe von einer Großstadt zur anderen umherirren. In Berlin und in der Ostzone steht der Dienst der meist ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter unter besonderen Erschwerungen, trotzdem wird er durchgeführt. Wir alle sollen dieses Werk der Liebe durch unser gottesdienstliches Opfer mittragen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 658/VII/P 1.

Neuwahl der Kirchenvorstände und Synoden.

Kiel, den 12. Januar 1959.

Das Kirchengesetz über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synoden (Wahlgesetz) vom 27. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 131) und die Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 149) sind mit dem 1. Januar 1959 in Kraft getreten. Die Kirchenleitung hat als Termin für die Wahl der Kirchenältesten den 23. und 30. August 1959 festgesetzt (vergl. § 25 der Wahlordnung). Um in Übereinstimmung mit Artikel 159 Abs. 2 der Rechtsordnung die Synoden bis zum 31. Dezem-

ber 1959 neu bilden zu können, sind die für die Durchführung des Wahlverfahrens bestimmten Fristen und Termine zu beachten. Ein Zeitplan wird nachstehend veröffentlicht:

Zeitplan für die Bildung der Kirchenvorstände und Synoden.

Inkrafttreten der Rechtsordnung (KO), des Wahlgesetzes (WG) und der Wahlordnung (WO)	1. Januar 1959
Beschluß des Kirchenvorstandes nach § 1 Abs. 1 und 3 WO.	bis 31. Januar 1959
Antrag auf Zustimmung des Synodalausschusses zu der vom Kirchenvorstand festgesetzten Zahl der Kirchenältesten (§ 1 Abs. 2 und 3 WO)	bis zum 7. Febr. 1959 spätestens bis 22. Februar 1959
Zustimmung des Synodalausschusses (§ 1 Abs. 2 und 3 WO)	
Bekanntgabe der Wahl und des Wahlverfahrens (§ 7 Abs. 1 WO)	17. bzw. 24. Mai 1959
Prüfung der Wahlvorschlagsliste (§ 7 Abs. 2 WO)	21. bzw. 28. Juni 1959
Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste (§ 7 Abs. 3 WO)	19. bzw. 26. Juli 1959
Schließung der Wählerliste, die durch Anmeldung aufgestellt wird (§ 3 Abs. 3 WO)	1. bzw. 8. August 1959
Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste, Wahlzeit, Wahlraum, Wahltag (§ 12 Abs. 1 WO)	16. bis 22. August bzw. 23. bis 29. Aug. 1959
Wahltag (§ 25 WO)	23. oder 30. Aug. 1959
Berufungen durch den Synodalausschuß (§ 1 Abs. 1 WO)	ab 24. August bis 19. Sept. 1959
Bekanntgabe der gewählten und berufenen Kirchenältesten (§ 8 Abs. 1 WO)	13. bzw. 20. September 1959
Einführung der Kirchenältesten (Artikel 133 KO)	27. September bzw. 4. Oktober 1959
Wahl der Propsteisynodalen und Stellvertreter durch den Kirchenvorstand (Artikel 64 Abs. 1 und 3 KO)	bis 9. Oktober 1959
Berufung der Propsteisynodalen und Stellvertreter durch Synodalausschuß (Artikel 64 Abs. 1 und 3 KO)	bis 16. Oktober 1959
Propsteisynode mit Wahl der Landesynodalen (Artikel 94 Abs. 2, Artikel 95 KO; § 11 WG)	bis 31. Oktober 1959
Mitteilung der gewählten Landesynodalen an Kirchenleitung	bis 1. November 1959
Berufung der Präpste durch Präpstekonvent (Artikel 94 Abs. 3, Artikel 95 KO)	bis 1. November 1959
Berufung der Landesynodalen durch Kirchenleitung (Artikel 94 Abs. 4, Artikel 95 KO)	bis 7. November 1959
Konstituierung der Landesynode	Ende November 1959

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 709/59/IX/A 33.

Besezung des Kirchenggerichts.

Kiel, den 3. Januar 1959.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchenggerichts vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 50) hat die 20. ordentliche Landessynode am 26. November 1958 den Landwirt Dr. Schlang, Schönweide bei Plön, für die Zeit bis zum 31. Juli 1964 zum stellvertretenden Beisitzer des Kirchenggerichts gewählt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha

J.-Nr. 2) 391/58/I/1/A 74.

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde
Barsbüttel, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes in Steinbek und Anhörung der Propsteisynode Stormarn wird angeordnet:

§ 1

Die Gemeinde Barsbüttel und die nördlich der projektierten Autobahn Hamburg-Berlin liegenden Gebietsteile der Gemeinden Willinghusen und Stemwarde werden aus der Kirchengemeinde Steinbek ausgemeindet und zur selbständigen Kirchengemeinde Barsbüttel erhoben.

§ 2

Im Zuge der Vermögensauseinandersetzung tritt die Kirchengemeinde Steinbek ihren im Bereich der neugebildeten Kirchengemeinde Barsbüttel gelegenen Grundbesitz nebst den auf ihm errichteten Baulichkeiten an die Kirchengemeinde Barsbüttel ab. Des weiteren zahlt die Kirchengemeinde Steinbek an die Kirchengemeinde Barsbüttel für den Bau eines Pastorats einen Zuschuß in Höhe von 56 000,— DM.

§ 3

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die neugebildete Kirchengemeinde Barsbüttel über.

§ 4

Die Urkunde tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 2. Dezember 1958

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
(L. S.) gez. Dr. Epha

J.-Nr. 19 893¹/58/I/5/Barsbüttel 1.

Kiel, den 9. Januar 1959.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha

J.-Nr. 19 893¹/58/I/5/Barsbüttel 1.

Ausiedler in den Kirchengemeinden.

Kiel, den 13. Januar 1959.

Das dieser Ausgabe beiliegende Rundschreiben des Beauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland für Umsied-

ler- und Vertriebenenfragen, Bischof D. Wester, mit der Überschrift: „Was kann die Kirchengemeinde für die Ausiedler tun?“ wird den Kirchenvorständen zur Beachtung empfohlen. Wir bitten, die praktischen Vorschläge, die Herr Bischof D. Wester ausspricht, in einer Kirchenvorstandssitzung zu besprechen und für ihre Verwirklichung die erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Etwa entstehende Schwierigkeiten bitten wir zu berichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Brumack

J.-Nr. 2) 291/58/III.

Rückgabe aus der Bibliothek des Predigerseminars Preetz entliehener Bücher.

Kiel, den 2. Januar 1959.

Die Bibliothek des Predigerseminars Preetz soll neu geordnet werden. Wir bitten alle Geistlichen, die Bücher aus dieser Bibliothek entliehen haben, sie umgehend zurückzusenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha.

J.-Nr. 2) 909/58/I/I 18.

Ausreibung von Pfarrstellen.

Die erste Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uetersen, Propstei Pinneberg, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besezung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pastorat, Konfirmandensaal und Garten stehen zur Verfügung. Sämtliche Schularten sind in Uetersen vorhanden. Die Bewerber sollen zur Arbeit an der Jugend fähig sein.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges. u. V.-Bl.

J.-Nr. 22 033/58/III/4/Uetersen 2.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Michaelis-Süd (Kuffee-Zammer), Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besezung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Kiel, Falkstraße 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pastorat in Kuffee (Stadtgrenze) ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges. u. V.-Bl.

J.-Nr. 15 976/58/III/4/Kiel-Mich.-Süd 2.

Stellenausschreibung.

Infolge Ernennung des bisherigen Stelleninhabers, des Kirchenmusikdirektors Eugen Simmich, zum Stellvertretenden Direktor der Musikakademie und Norddeutschen Orgelschule in Lübeck ist die hauptamtliche Stelle des Kirchenmusikers an der St. Marien-Kirche in Flensburg freigeworden und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Der Kirchenvorstand St. Marien sucht einen A-Kirchenmusiker mit überdurchschnittlicher Begabung im Orgelspiel und in der Chorleitung, der seine Tätigkeit in erster Linie als Dienst an der Gemeinde sieht, aber auch befähigt und bereit ist,

Orgelkonzerte zu geben und übergemeindliche Kirchenmusikalische Veranstaltungen zu leiten.

Dienstwohnung ist vorhanden. Anfangsbesoldung erfolgt nach Gruppe 10 des landeskirchlichen Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 28. November 1958 (entspr. Besoldungsgruppe 10 des Bundesbesoldungsgesetzes).

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand St. Marien in Flensburg, Große Straße 58, zu richten. Ablauf der Bewerbungsfrist sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 313/59^{II}/IX/7 flbg.St.Mar. 4 a.

Personalien

Bestätigt:

Am 22. Dezember 1958 der Pastor Klaus Thomsen, Gravenstein, als Inhaber der Pfarrstelle Gravenstein der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Eingeführt:

Am 30. November 1958 der Pfarrverweser Wilhelm Mattutis in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin-Süd in Neumünster mit dem Amtssitz in Boostedt, Propstei Neumünster;

am 14. Dezember 1958 der Pastor Karl-Heinz Nebe als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Widelstedt, Propstei Pinneberg.